

niederlassungen der DSG-HZ oder die VdgB (BHG) e. G. dem Empfänger 6 % der ihm zustehenden Menge für eingetretenen Schwund unter Preisberechnung der tatsächlich bezogenen Mengen in Abzug zu bringen.

§ 5

(1) Anbauer, die über den ihnen zustehenden planmäßigen Wechsel hinaus einen zusätzlichen Bedarf an Pflanzkartoffeln haben, können bei vorheriger bzw. gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln von den VdgB (BHG) e. G. die gleiche Menge an Kartoffeln aus gesunden Herkunftsgebieten beziehen.

(2) Die VdgB (BHG) e. G. haben ihren Bedarf bis zum 20. Juli mengen- und sortenmäßig dem zuständigen VEAB schriftlich aufzugeben.

(3) Die Saatenanerkennner der DSG-HZ sind verpflichtet, entsprechend den Sorten- und mengenmäßigen Bedarfsanforderungen geeignete Bestände bis zum 10. August in den gesunden Herkunftsgebieten auszuwählen.

(4) Der Umtausch von pflanzfähigen Kartoffeln gegen Konsumkartoffeln ist durch die VdgB (BHG) e. G. möglichst bis zum 30. November 1954 abzuschließen.

§ 6

Zur Bildung einer Saatgutreserve haben die VVEAB Konsumgetreide sowie Ölfrüchte artenrein und artenecht zu erfassen, getrennt zu lagern und bis zum 10. Mai 1955 zur Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu blockieren. Die in den einzelnen Bezirken zu erfassenden Planmengen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert festgelegt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

^ Berlin, den 13. Juli 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Staatssekretariat für Erfassung
und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kündigungsfristen
bei Rückzahlung von Spareinlagen.
— Auszahlungen im Freizügigkeitsverkehr —**

Vom 7. Juli 1954

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung von Spareinlagen (GBl. S. 453) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Spareinlagen können auch im Freizügigkeitsverkehr jederzeit in beliebiger Höhe an den Konteninhaber zurückgezahlt werden, sofern die Sparbücher zur Teilnahme am Freizügigkeitsverkehr zugelassen sind. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1954

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1954.

— Volkseigene Industrie —

Vom 5. Juli 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die Betriebe der volkseigenen zentralverwalteten und örtlichen Industrie mit VEB-Plan folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung dienen die auf den nachstehend genannten Kontengruppen im jeweiligen Zeitabschnitt gebuchten gesetzlich zulässigen Beträge:

34 — Grundlohn — ohne Anteil Heimarbeiterzuschläge — i

35 — Hilfslohn,

36 — Zuschläge,
ohne Konto 3619 — produktionsabhängige
Prämien,

37 — Zusatzlohn,
ohne Konto 3702 — Krankengeldzuschüsse —
ohne Konto 3703 — produktionsunabhängige
Prämien gemäß gesetzlichen Bestimmungen —

Bei Abgrenzung von Urlaubslöhnen und anderen Zusatzlöhnen sind die effektiv gebuchten Lohnsummen auf dem Konto 963 zu berücksichtigen.

(2) Betriebe, die nach der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) abrechnen, und die am 1. Januar 1954 in Volkseigentum übernommenen ehemaligen SAG-Betriebe wenden die jeweils entsprechenden Lohn- und Gehaltskonten ihres Fachkontenrahmens an.

(3) Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind z. B.

a) produktionsabhängige und produktionsunabhängige Prämien gemäß gesetzlichen Bestimmungen (Prämien aus dem Direktorfonds, Quartalsprämien, Prämien für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, zusätzliche Belohnung im Bergbau, Prämien für Materialeinsparungen),

b) Krankengeldzuschüsse,

c) Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge, Heimarbeiterzuschläge,

d) Wegegelder, Trennungsentwürdigungen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Auslösungen,

e) vom Betrieb zu leistende Sozialbeiträge,

f) Aufwandsentschädigungen.

§ 2

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Plan,

» 1. Durchfb. (GBl. S. 481)